



August 2022

Ergebnisbericht des Vernehmlassungsverfahrens

Totalrevision der Stauanlagenverordnung sowie Verordnungsänderungen im Kernenergiebereich sowie im Anwendungsbereich des Elektrizitäts- gesetzes mit Inkrafttreten Anfang 2023

Betroffene Verordnungen

- Stauanlagenverordnung
- Kernenergiehaftpflichtverordnung
- Verordnung über die Anforderungen an das Personal von Kernanlagen
- Verordnung über die Betriebswachen von Kernanlagen
- Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse
- Verordnung über Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen
- Niederspannungs-Installationsverordnung
- Verordnung des UVEK über elektrische Niederspannungsinstallationen

Aktenzeichen: BFE-011.0-3/28/4



Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
1.1.	Ausgangslage.....	3
1.2.	Ablauf und Adressaten	3
2.	Ergebnisse der Vernehmlassung	3
2.1.	Stauanlagenverordnung	3
2.2.	Kernenergiehaftpflichtverordnung	5
2.3.	Verordnung über die Anforderungen an das Personal von Kernanlagen	5
2.4.	Verordnung über die über die Betriebswachen von Kernanlagen	6
2.5.	Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse	6
2.6.	Verordnung über Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen	6
2.7.	Niederspannungs-Installationsverordnung	6
2.8.	Verordnung des UVEK über elektrische Niederspannungsinstallationen	7
3.	Abkürzungsverzeichnis	8

1. Einleitung

1.1. Ausgangslage

Im Hinblick auf ein Inkrafttreten auf den 1. Januar 2023 bereitete das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) Anpassungen verschiedener Verordnungen im Energiebereich vor. Es handelt sich um eine Totalrevision der Stauanlagenverordnung vom 17. Oktober 2012 (StAV; SR 721.101.1) sowie Teilrevisionen der Kernenergiehaftpflichtverordnung vom 25. März 2015 (KHV; SR 732.441), der Verordnung vom 9. Juni 2006 über die Anforderungen an das Personal von Kernanlagen (VAPK; SR 732.143.1) und der Verordnung vom 9. Juni 2006 über die Betriebswachen von Kernanlagen (VBWK; SR 732.143.2), der Verordnung vom 25. November 2015 über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV; SR 734.26), der Verordnung vom 25. November 2015 über Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (VGSEB; SR 734.6), der Niederspannungs-Installationsverordnung vom 7. November 2001 (NIV; SR 734.27) sowie der Verordnung des UVEK vom 30. April 2018 über elektrische Niederspannungsinstallationen (V-UVEK NIV; SR 734.272.3).

1.2. Ablauf und Adressaten

Der Bundesrat eröffnete am 6. April 2022 das Vernehmlassungsverfahren. Die Vernehmlassung dauerte bis 13. Juli 2022. Zur Stellungnahme eingeladen worden sind 268 Akteurinnen und Akteure. Im Rahmen der Vernehmlassung sind insgesamt 47 Stellungnahmen eingegangen.

Die Vernehmlassungsunterlagen und Stellungnahmen können unter www.admin.ch > Bundesrecht > Vernehmlassungen – Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2022 > UVEK bezogen werden.

2. Ergebnisse der Vernehmlassung

Der vorliegende Bericht fasst die eingegangenen Stellungnahmen zusammen, ohne dabei Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben¹.

2.1. Stauanlagenverordnung

Die Kantone GR, BE, TI, VD, VS, SZ, ZG, FR, NE, BS, SO, ZH, AR, AI, SG und TG, der SGV und der SGB unterstützen grundsätzlich die vorgeschlagenen Änderungen der Totalrevision der StAV. Die Kantone GE, GL, LU, NW, SH, und UR haben keine Bemerkungen zur Vorlage.

Die Aufnahme des Elementes der konstruktiven Sicherheit in die Verordnung wird von allen Vernehmlassungsteilnehmenden entweder explizit begrüsst oder nicht in Frage gestellt.

Der Kanton AG stimmt den geplanten Anpassungen im Grundsatz zu, stellt jedoch den Antrag, das Bundesamt für Energie solle mit der Ressourcenerhöhung gleichzeitig eine Verpflichtung zur Information und Unterstützung der Kantone definieren, falls diese durch die Änderungen Mehrbelastungen erfahren sollten. Diese Forderung wird sinngemäss auch vom Kt. VS unterstützt. Der Kanton AG beantragt zudem, in Art. 13 die 'verstärkte Überwachung' gemäss erläuterndem Bericht aufzunehmen sowie Fristen für die Bewilligungsverfahren zu definieren, in Art. 17 sowie Art. 22 und weitere den Umgang mit Mehraufwendungen bei Kantonen und Betreibern zu definieren und in Art. 27 Abs. 2 eine Informationspflicht der Kantone einzuführen.

Die Kantone SG, AR und AI beantragen, im erläuternden Bericht zu ergänzen, dass der in Art. 4 Abs. 2 Bst. b bezeichnete Schwall und Sunk im Stauraum oder im Unterlauf sich ausschliesslich auf sicherheitsrelevante Vorkommnisse bezieht und dass die bestehende Sanierungspflicht gemäss

¹ Für die Überarbeitung der Vernehmlassungsvorlagen wurden alle Stellungnahmen gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren (VIG; SR 172.061) zur Kenntnis genommen, gewichtet und ausgewertet.

Art. 39a, 83a und 83b des Gewässerschutzgesetzes (GSchG, SR 814.20) nicht davon betroffen ist und kein entsprechendes Verfahren eingeleitet werden muss.

Der Kanton ZH beantragt, in Art. 5 Abs. 5 nicht nur zum Schutz vor Naturgefahren dienende Stauanlagen besonders zu berücksichtigen, sondern auch jene, die nicht dem Zweck der Energieproduktion dienen. Weiter beantragt er, die Art. 13 Abs. 2 und Art. 14 Abs. 1 mit Anweisungen zu ergänzen, wie die Inbetriebnahme und somit auch die Inbetriebnahmebewilligung bei Stauanlagen, die keinen kontrollierten Ersteinstau aufweisen, erfolgen soll; zumindest sei einzufügen, dass die jeweilige Aufsichtsbehörde dies zu regeln habe.

Der Kanton TI beantragt, den Kapitel 4 mit der Möglichkeit der Aufsichtsbehörde zur Ersatzvornahme zu ergänzen, sollte die Betreiberin ihren Pflichten nicht nachkommen. Weiter beantragt es, in Art. 27 Abs. 2 zu präzisieren, dass die genannten Überflutungspläne die Zeiten sowie den Umfang der Überflutung nicht beinhalten.

Der Kanton VS beantragt, die Revision derart zu ergänzen, dass den Kantonen die Möglichkeit zur Erhebung von Gebühren im Zusammenhang mit den Aufsichtstätigkeiten gegeben wird. Weiter wünscht er sich im Rahmen der Revision, die Aspekte von Stauanlagen zum Schutz vor Naturgefahren vertiefter zu berücksichtigen, namentlich für die Thematiken der Lawinenauffangbecken, der Risiken, der Szenarien sowie der Kostenübernahme für den Fall von notwendigen Sanierungen derartiger Anlagen.

Der Kanton OW hätte es begrüsst, wenn mit der Revision der StAV eine angepasste Handhabung bei Geschiebesammlern geschaffen worden wäre und wünscht sich entsprechende Präzisierungen in den zugehörigen Vollzugshilfen des BFE.

Die SVP erachtet die Aufnahme und Präzisierung des Elementes der konstruktiven Sicherheit in die Verordnung als sinnvoll; sie erachtet hingegen die Anpassung in der Revision, wonach für Anlagen an Grenzgewässern sicherheitstechnische Anforderungen gegen Schäden aus Schwall / Sunk oder aufgrund von Schäden an Triebwasserwegen entstehen können, als überflüssig und stellt den Antrag, diese aus der Vorlage zu streichen. Das Gefährdungspotenzial sei massiv geringer und könne nicht mit dem Bruch eines Absperrbauwerks verglichen werden. Zudem sei offensichtlich, dass hierzu weder die Kompetenzen bei der Aufsichtsbehörde vorhanden seien, noch der im Bericht ausgewiesene Stellenaufbau in der Verwaltung gerechtfertigt sei.

Der SWV führt aus, dass das Gefährdungspotenzial aus den Gefahren aus Schwall und Sunk sowie an Schäden an Triebwasserwegen für Anlagen an Grenzgewässern signifikant tiefer als bei einem Bruch eines Absperrbauwerks sei, und beantragt die Streichung von Art. 4 Abs. 2 Bst. b und c. Weiter stellt er insbesondere die Anträge, Art. 22 auf Ereignisse im Zusammenhang mit der Talsperrensicherheit sowie die Einsichtsmöglichkeit nach Art. 27 Abs. 2 auf die Evakuierungspläne zu beschränken. Schliesslich beantragt er, in Art. 31 den Aufsichtsbehörden eine grössere Flexibilität in der Mindest-Periodizität ihrer Inspektionen zu gewähren.

Die Stellungnahme des SWV wird vom VSE, der Kraftwerke Oberhasli AG, der Elektrizitätswerke der Stadt Zürich, der BKW Energie AG, der Officine Idroelettriche della Maggia SA und der Alpiq Holding AG unterstützt.

Die Officine Idroelettriche della Maggia SA beantragt, die Bestimmung in Art. 5 Abs. 6 hinsichtlich den Verzicht auf Ablassvorrichtungen nach Art. 8 zu verschieben. Ferner beantragt sie, die Pflicht der Funktionskontrollen aus Art. 17 zu streichen.

2.2. Kernenergiehaftpflichtverordnung

Die Stellung nehmenden Kantone begrüßen die Revision ausdrücklich (AR, FR, GR, NE, SZ, TG, ZG) oder haben keine Bemerkungen (AI, BE, LU, UR, TI, VS). Einige weisen darauf hin, dass auch die Deckung von 1,2 Mia. Euro bei grossen Nuklearschäden zu tief sei, um den Schaden decken zu können (BS, GE, VD).

Die SP, der SGB und Greenpeace begrüßen die Revision, weisen jedoch darauf hin, dass die Deckung viel zu tief sei. Das Problem der kommerziellen Kernenergienutzung sei, dass gravierende Schadensfälle nicht versicherbar sind, und dieses Problem werde mit der Revision nicht gelöst.

Grundsätzlich begrüßen FDP und VSE die Revision. Für BKW, Alpiq, swissnuclear und das Nuklearforum ist die Revision nachvollziehbar. Der SGV lehnt die Revision ab. In all diesen Stellungnahmen wird verlangt, dass die Revision zu sistieren und auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben sei. Angesichts der gegenwärtigen geopolitischen Lage sei die Ausgangslage nochmals zu beurteilen. Insbesondere sei zu prüfen, ob die Erhöhung der privaten Deckung für die Betreiber zumutbar sei und ob die Zeichnungskapazitäten auf dem Weltmarkt ausreichend vorhanden seien. Die Folgen für die betroffenen Unternehmen seien klarer zu benennen. Vermisst werden klare, verifizierbare Aussagen zur Entwicklung der künftigen Zeichnungskapazitäten auf dem internationalen Versicherungsmarkt sowie der potentiellen Prämien.

Die SVP stört sich an der Festlegung der Deckungshöhe in Euro, da es schwierig sei, Aussagen über die Entwicklungen der Eurowährung zu machen. Die Beiträge in der KHV sollten in heimischen Franken festgelegt werden.

2.3. Verordnung über die Anforderungen an das Personal von Kernanlagen

Die Kantone FR, NE, BS, BE, SZ, TG und GR, der SGV, der SGB und die Axpo Holding AG unterstützen die vorgeschlagenen Anpassungen.

Swissnuclear stimmt den geplanten Anpassungen im Grundsatz zu. Swissnuclear bringt jedoch vor, dass das für die Beurteilung zur Eignung notwendige Wissen beim durch den Bewilligungsinhaber einer Kernanlage beauftragten Arzt am besten vorhanden sei und im Endeffekt zu einer Verbesserung der bisherigen Praxis führe. Swissnuclear schlägt zum besseren Verständnis und zur besseren Anwendung in der Praxis daher vor, dass ein Arzt oder eine Ärztin im Auftrag des Bewilligungsinhabers der Kernanlage jährlich die gesundheitliche Eignung des Personals von Kernanlagen untersucht und dieser Arzt oder diese Ärztin aufgrund der durchgeführten Untersuchungen auch die gesundheitliche Eignung des Personals beurteilt. Swissnuclear empfiehlt eine entsprechende Anpassung von Art. 24 Abs. 2 und 3 VAPK. Der VSE unterstützt die Stellungnahme von swissnuclear.

Der Kanton SH hält in seiner Stellungnahme fest, dass die vorgeschlagenen Anpassungen vorsähen, dass Anstelle der SUVA die Untersuchungen durch externe Ärztinnen und Ärzte oder durch interne Betriebsärztinnen oder Betriebsärzte durchgeführt werden. Damit könnten neu auch nicht unabhängige Ärztinnen und Ärzte die Überprüfung der gesundheitlichen Eignung des Personals der Betreiber von Kernanlagen durchführen. Der Kanton SH stellt den Antrag, dass Art. 24 Abs. 2 VAPK dahingehend zu konkretisieren sei, dass nur ein bzw. eine vom Betreiber der Kernanlage unabhängiger Arzt respektive Ärztin die jährlichen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen zur gesundheitlichen Eignung des Personals und der Betriebswachen vornehmen könne. Zur Begründung dieses Antrags führt der Kanton SH im Wesentlichen aus, dass es mit der revidierten Vorlage auch möglich wäre, dass interne Betriebsärzte und -ärztinnen die Untersuchungen durchführen würden. Um mögliche Interessenskonflikte zu vermeiden und aufgrund des erhöhten öffentlichen Sicherheitsbedürfnisses im

Bereich Kernanlagen sei sicherzustellen, dass die Unabhängigkeit der die Untersuchungen durchführenden Ärztinnen und Ärzte auch in Zukunft gewährleistet bleibe.

2.4. Verordnung über die über die Betriebswachen von Kernanlagen

Die Kantone FR, NE, BS, BE, SZ, TG und GR, der SGV, der SGB und die Axpo Holding AG unterstützen die vorgeschlagenen Anpassungen.

Swissnuclear stimmt den geplanten Anpassungen im Grundsatz zu. Swissnuclear bringt jedoch vor, dass das für die Beurteilung zur Eignung notwendige Wissen beim durch den Bewilligungsinhaber einer Kernanlage beauftragten Arzt am besten vorhanden sei und im Endeffekt zu einer Verbesserung der bisherigen Praxis führe. Swissnuclear schlägt zum besseren Verständnis und zur besseren Anwendung in der Praxis daher vor, dass ein Arzt oder eine Ärztin im Auftrag des Bewilligungsinhabers der Kernanlage jährlich die gesundheitliche Eignung der Angehörigen der Betriebswache untersucht und dieser Arzt oder diese Ärztin aufgrund der durchgeführten Untersuchungen auch die gesundheitliche Eignung der Angehörigen der Betriebswache beurteilt. Swissnuclear empfiehlt eine entsprechende Anpassung von Art. 17 Abs. 2 und 3 VBWK. Der VSE unterstützt die Stellungnahme von swissnuclear.

Der Kanton SH hält in seiner Stellungnahme fest, dass die vorgeschlagenen Anpassungen vorsähen, dass Anstelle der SUVA die Untersuchungen durch externe Ärztinnen und Ärzte oder durch interne Betriebsärztinnen oder Betriebsärzte durchgeführt werden. Damit könnten neu auch nicht unabhängige Ärztinnen und Ärzte die Überprüfung der gesundheitlichen Eignung der Angehörigen der Betriebswache durchführen. Der Kanton SH stellt den Antrag, dass Art. 17 Abs. 2 VBWK dahingehend zu konkretisieren sei, dass nur ein bzw. eine vom Betreiber der Kernanlage unabhängiger Arzt respektive Ärztin die jährlichen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen zur gesundheitlichen Eignung der Angehörigen der Betriebswache vornehmen könne. Zur Begründung dieses Antrags führt der Kanton SH im Wesentlichen aus, dass es mit der revidierten Vorlage auch möglich wäre, dass interne Betriebsärzte und -ärztinnen die Untersuchungen durchführen würden. Um mögliche Interessenskonflikte zu vermeiden und aufgrund des erhöhten öffentlichen Sicherheitsbedürfnisses im Bereich Kernanlagen sei sicherzustellen, dass die Unabhängigkeit der die Untersuchungen durchführenden Ärztinnen und Ärzte auch in Zukunft gewährleistet bleibe.

2.5. Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse

Die Kantone AR, BS, FR, NE, NW, SZ, TG und ZG sowie die aargauische Industrie- und Handelskammer sind mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden.

2.6. Verordnung über Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen

Die Kantone AR, BS, FR, NE, NW, SZ, TG und ZG, der SGV sowie die aargauische Industrie- und Handelskammer sind mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden.

2.7. Niederspannungs-Installationsverordnung

Die Kantone AR, BS, FR, NE, NW, SZ, TG, ZG und VS, der SGV, der SGB, EIT.swiss und Electrosuisse sowie die aargauische Industrie- und Handelskammer sind mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden. EIT.swiss und Electrosuisse beantragen überdies, die Anforderung der Vollzeitbeschäftigung sowohl für die fachkundige Leitung als auch für die kontrollberechtigten Personen in Art. 10 Abs. 2 NIV fallen zu lassen, um den Betrieben mehr Flexibilität zu geben und dem herrschenden Fachkräftemangel etwas entgegenzuwirken.

2.8. Verordnung des UVEK über elektrische Niederspannungsinstallationen

Die Kantone AR, BS, FR, NE, NW, SZ, TG, ZG und VS, der SGV und die aargauische Industrie- und Handelskammer sind mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden.

Die WEKO verweist auf ihre Stellungnahme im Rahmen der 1. Ämterkonsultation betreffend ihrer Forderung zum Erlass von Bestimmungen, welche die vollständige funktionelle, institutionelle, personelle und finanzielle Unabhängigkeit des eidgenössischen Starkstrominspektorats (ESTI) auf sicherstellen und begrüsst die in der Zwischenzeit durch das BFE in Auftrag gegebene Studie zu Governance und Finanzierung des ESTI, welche wiederum Basis für eine allfällige Revision des Elektrizitätsgesetzes bilden könnte.

suissetec ist gegen die Änderung der Art. 7 Abs. 2 und 3 und Art. 8 Abs. 2 V-UVEK NIV, es sei denn, dass die von der eingeschränkten Installationsbewilligung hauptsächlich betroffenen Branchen (Holzbau, Dachdecker, Gebäudehülle, Spengler, Heizung und Sanitär) eine Vertretung in der Prüfungskommission mit mindestens 50 % Stimmrecht erhalten.

3. Abkürzungsverzeichnis

AG	Kanton Aargau
AR	Kanton Appenzell Ausserrhoden
BE	Kanton Bern
BFE	Bundesamt für Energie
BL	Kanton Basel-Landschaft
EleG	Elektrizitätsgesetz
ESTI	Eidgenössisches Starkstrominspektorat
GE	Kanton Genf
GR	Kanton Graubünden
KHV	Kernenergiehaftpflichtverordnung
NE	Kanton Neuenburg
NEV	Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse
NIV	Niederspannungs-Installationsverordnung
NW	Kanton Nidwalden
SG	Kanton St. Gallen
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
SGV	Dachorganisation der Schweizer KMU
SH	Kanton Schaffhausen
SO	Kanton Solothurn
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
StAV	Stauanlagenverordnung
SWV	Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband
SZ	Kanton Schwyz
TG	Kanton Thurgau
TI	Kanton Tessin
UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
VAPK	Verordnung über die Anforderungen an das Personal von Kernanlagen
VBWK	Verordnung über die Betriebswachen von Kernanlagen
VD	Kanton Waadt
VGSEB	Verordnung über Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen
VFS	Verband Fernwärme Schweiz
VS	Kanton Wallis
VSE	Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
WEKO	Wettbewerbskommission
ZG	Kanton Zug
ZH	Kanton Zürich

